

B E S C H L U S S

des

**Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
zur Änderung des Beschlusses gemäß § 85 Abs. 4a SGB V
durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in
seiner 93. Sitzung am 29. Oktober 2004, geändert durch Beschlüsse
des Bewertungsausschusses in der 96. und 139. Sitzung,
zur Festlegung einer angemessenen Höhe der Vergütung aus-
schließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -
therapeuten**

mit Wirkung zum 01. April 2008

VORBEMERKUNG

Der Beschluss zur Änderung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten in der 139. Sitzung wurde vom Bundesministerium für Gesundheit per Schreiben vom 12. Dezember 2007 nicht beanstandet unter der Auflage, dass der Bewertungsausschuss die Berechnungsvorgabe unter Ziffer 2.7 „Beschluss ab dem 01. Juli 2004“ nach vorab durchzuführenden Simulationsberechnungen zur Aktualisierung der Berechnungsvorgabe spätestens bis zum Ende des 1. Quartals 2008 entsprechend anpasst.

Aus diesem Anlass beschließt der Bewertungsausschuss folgende Änderung des Beschlusses gemäß § 85 Abs. 4a SGB V durch den Bewertungsausschuss zur Festlegung einer angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten:

1. Die Überschrift zu Nr. 2.7 wird wie folgt neu gefasst:

„2.7 Beschluss ab dem 01. Juli 2004 bis zum 31. März 2008.“

2. Nr. 2.8 wird wie folgt neu aufgenommen:

„2.8 Beschluss ab dem 01. April 2008.

Der Vergleichsertrag gem. 2.2.1.6 ergibt sich aus dem mit der Arztzahl gewichteten durchschnittlichen Ist-Umsatz nachfolgender Fachärzte im fachärztlichen Versorgungsbereich gem. § 73 Abs. 1a SGB V in 2006 multipliziert mit dem jeweils hinter der aufgeführten Arztgruppe benannten Faktor:

Augenärzte	Faktor	0,449
Chirurgen mit und ohne Schwerpunkt	Faktor	0,360
Frauenärzte	Faktor	0,444
HNO-Ärzte	Faktor	0,447
Hautärzte	Faktor	0,397
Orthopäden	Faktor	0,392
Urologen	Faktor	0,428

Der Mindestpunktwert gilt für die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 des EBM der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte und -therapeuten, der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, der Fachärzte für Nervenheilkunde und der Fachärzte für psychotherapeutische Medizin.“